

Der Rat möge beschließen:

Zu 1: Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (2) und § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen. Zu 2: Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhaltes in der Stadt vom 13.05.2017, beschließt der Rat der Stadt Schortens die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 „Ortskern Ostiem“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht als Satzung. Gleichzeitig werden die am 21.02.1997 gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Kraft getretene Abrundungssatzung für den Bereich Ostiem/Plaggestraße sowie die am 28.03.2003 gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Kraft getretene Ergänzungssatzung mit Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Ortskern Ostiem“ außer Kraft gesetzt.